

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **207 (1928)**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nachverkehr (10 km: 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nach- und Fernverkehr) 30 Rp.

Unfrankiert: Doppelte Taxe der Frankatur.

Warenmuster: Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp. — Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein u. dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluss von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

a) **Drucksachen, gewöhnliche (adressierte):** Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 25—500 g 20 Rp. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichpersönlichen Mitteilungen enthalten.

b) **Drucksachen ohne Adresse:** Bis 50 g 3 Rp., über 50 bis 100 g 5 Rp., über 100 bis 250 g 10 Rp., über 250 bis 500 g 15 Rp.

c) **Drucksachen zur Ansicht:** Bis 50 g 10 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksendung.

d) **Abonnierte Drucksachen** (aus Leihbibliotheken zc.): Bis 50 g 10 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2 1/2 kg 30 Rp., über 2 1/2 bis 4 kg 50 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxfreie Rücksend.

Postkarten (Korrespondenzarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unfrankierte und ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen der doppelten Taxe der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — **Reklamationsfrist** 1 Jahr. — **Aufgabe-Empfangsschein:** Gratis u. obflg. für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande.

Eilbotegebühr: Bis 1 1/2 km 60 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr bis 5 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 10—100 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 100—1000 20 Rp., hierzu für je weitere 1000 Fr. 20 Rp.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Betreibung 20 Rp. Extrazuschlag. **Postanweisungen** (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp.

Postcheck- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Chefbureau bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. **Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen** bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Checks von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei. Die Gebühren werden dem Inhaber der Postcheckrechnung belastet. Die Umlauffrist eines Checks beträgt einen Monat.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frko. 30 Rp., unr. 60 Rp., für je weitere 20 g frko. 20 Rp., Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzverkehrsverkehr Deutschland, Frankreich und Oesterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben: Einfache 20 Rp., Doppelkarten (mit Antwort) 40 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Bis 100 g 20 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 10 Rp. mehr. Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 45, Breite 20, Dicke 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp., mindestens aber 30 Rp. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm. **Drucksachen** (bis 2000 g): für je 50 g 10 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 40 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Empfangsschein** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rücksendegebühr** 40 Rp. **Ungenügend frankierte Gegenstände** (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtaxe im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Expres-Bestellgebühr: 60 Rp.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen allgemein nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 40 Rp., über 20 bis 50 Fr. 50 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., hierzu für je weitere 100 Fr. 50 Rp.

Paketposttarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	...	Fr. — 30	
über 250 g bis 1 kg	...	— 40	unfrankiert 30 Rp. Zuschlag für alle Pakete.
1 kg bis 2 1/2 kg	...	— 60	
2 1/2 kg bis 5 kg	...	— 90	Spergustücke (auch zerbrochene) 30% Zuschlag
5 kg bis 7 1/2 kg	...	1. 20	
7 1/2 kg bis 10 kg	...	1. 50	
10 kg bis 15 kg	...	2. —	

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungssufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. **Expresbestellgebühr** bis 1 1/2 km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) **Werttaxe** (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen versiegelt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Neben der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. **Nachnahmescheine**, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigen, 20 Rp.

Empfangsscheine: Für Sendungen mit Wertangabe nach dem In- und Ausland gratis, für Sendungen ohne Wertangabe 5 Rp. per Stück.

Ausland.

Poststädte werden zu maß. Preise nach beinahe allen Ländern d. Weltpostvereins spediert. Deutschland und Oesterreich bis 20 kg. Uebrige Länder verschieden zwischen 1 bis 10 bezw. 15 kg.

Taränderungen vorbehalten.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufsrundung auf 5 Rp.

	Grund-taxo	Wort-taxo		Grund-taxo	Wort-taxo
	Rp.	Rp.		Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein)	60	5	Türkei	60	60
Deutschland	60	16	Rußland	60	52,5
Frankreich	60	16	Griechenland Kontinent und Inseln		
Italien	60	16	Borox u. Gubba	60	30
Oesterreich	60	18	Inseln: Chio, Lemnos, Metelin, Samos		
Ungarn	60	22,5	Uebrige Inseln	60	33,5
Belgien	60	22,5	Litauen	60	22,5
Niederlande	60	22,5	Estland	60	37,5
Luxemburg	60	21,5	Albanien	60	28
Dänemark	60	22,5	Malta	60	37
Großbritannien	60	28,5	Letland	60	30
Freistaat Irland	60	34,5	Polen	60	23,5
Spanien	60	25,5	Rhodus	60	43,5
Portugal	60	30	Algier	60	26,5
Rumänien	60	30	Tunis	60	26,5
Königr. d. Serben, Kroaten u. Slov.	60	22,5	Gibraltar	60	26,5
Tschechoslowakei	60	22,5	Finnland	60	32
Bulgarien	60	30	Saargebiet	60	19
Schweden	60	21,5			
Norwegen	60	31			

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expresen befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.